

## **Vereinbarung**

**zwischen der**

**Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
(nachfolgend KGMV), vertreten durch den Geschäftsführer  
Wolfgang Gagzow**

**und der**

**Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern  
(nachfolgend KV MV), vertreten durch den Vorsitzenden des  
Vorstands, Dr. med. Wolfgang Eckert**

**über die Einrichtung einer Koordinierungsstelle gemäß § 5 der  
„Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung in der  
Allgemeinmedizin in der ambulanten und stationären Versorgung“  
(nachfolgend Förderungsvereinbarung) in der ab dem 01. Januar  
2010 gültigen Fassung**

### **Präambel**

Im Interesse einer langfristigen Sicherung der hausärztlichen Versorgung in Mecklenburg-Vorpommern vereinbaren die KGMV und die KVMV eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung im ambulanten und stationären Bereich. Ziel der Zusammenarbeit ist die Ausbildung des notwendigen allgemeinmedizinischen Nachwuchses, insbesondere durch die Gewährleistung einer reibungslosen, an den individuellen Bedürfnissen des einzelnen Arztes ausgerichteten Weiterbildung unter Verknüpfung der ambulanten und der stationären Weiterbildungsabschnitte auf der Grundlage der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung. Vorhandene Weiterbildungsangebote sollen möglichst optimal verbunden und zukünftig sinnvoll ausgebaut werden. Dabei lassen sich die Vereinbarungspartner von der Überzeugung leiten, dass die landesweite Sicherstellung einer hausärztlichen Basisversorgung die Grundlage für die örtliche ärztliche Versorgung, sowohl ambulant als auch stationär, bildet.

### **§ 1**

#### **Koordinierungsgremium**

(1) Die KGMV und die KVMV bilden gemeinsam ein Koordinierungsgremium, das jeweils aus drei Vertretern jedes Vereinbarungspartners besteht. Ein Mitglied soll jeweils der Geschäftsführer der KGMV bzw. das für die hausärztliche Versorgung zuständige Vorstandsmitglied der KVMV sein.

(2) Das Koordinierungsgremium legt die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit fest. Insbesondere sollen die einer reibungslosen Koordinierung der Weiterbildung entgegenstehenden Hemmnisse aufgedeckt und im jeweiligen Zuständigkeitsbereich

möglichst beseitigt werden. Darüber hinaus entscheidet das Koordinierungsgremium auch einvernehmlich über die Notwendigkeit der Einbeziehung Dritter (Ärztékammer oder Kostenträger).

(3) Das Koordinierungsgremium kann bei Bedarf von einem der Vereinbarungspartner einberufen werden. Es soll mindestens einmal im Jahr tagen.

## **§ 2 Koordinierungsstelle**

(1) Die Umsetzung der Inhalte der Förderungsvereinbarung erfolgt durch eine Koordinierungsstelle.

(2) Die Koordinierungsstelle wird bei der KVMV auf der Grundlage des bisherigen Referats „Verbundweiterbildung“ eingerichtet. Sie nimmt die in § 5 der Förderungsvereinbarung genannten Aufgaben wahr. Insbesondere wird sie

- die landesweit vorhandenen ambulanten und stationären Weiterbildungsangebote erfassen,
- für jeden Arzt zu Beginn seiner allgemeinmedizinischen Weiterbildung einen individuellen Rotationsplan für den gesamten Weiterbildungsverlauf erstellen und die notwendigen Verbindungen zu den stationären und ambulanten Weiterbildungsstellen herstellen,
- im Kontakt zu den ambulanten und stationären Weiterbildungsstätten auf eine Erweiterung und Verbesserung des Weiterbildungsangebots hinwirken,
- zu Beginn der Weiterbildung die zum Erhalt der Förderungsmittel notwendige sogenannte Identifikationsnummer vergeben,
- als Vermittlungsstelle für alle in Weiterbildung zum Allgemeinmediziner befindlichen Ärzte und ambulanten und stationären Weiterbildungsstätten zur Verfügung stehen,
- regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen für Ärzte in Weiterbildung zum Erwerb umfassender Kenntnisse und Erfahrungen in Vorbereitung auf die zukünftige Tätigkeit als Hausarzt organisieren,
- eine enge Zusammenarbeit mit den im Land vorhandenen allgemeinmedizinischen Lehrstühlen pflegen und mittels Veranstaltungen und Informationsmaterialien für eine Tätigkeit als Hausarzt in Mecklenburg-Vorpommern werben,
- bei Konflikten im Bereich der Weiterbildung gegebenenfalls unter Einschaltung der zuständigen Stellen vermitteln,
- dem Koordinierungsgremium schriftlich und mündlich einmal jährlich über ihre Tätigkeit berichten.

(3) Die Kosten für die personelle und sächliche Ausstattung der Koordinierungsstelle übernimmt die KVMV.

## **§ 3 Einbeziehung Dritter**

Die Einbeziehung Dritter (Ärztékammer und/oder Kostenträger) in die Arbeit der Koordinierungsstelle und des Koordinierungsgremiums erfolgt bei Bedarf durch die Koordinierungsstelle bzw. durch Beschluss des Koordinierungsgremiums, zum

Beispiel bei Fragen hinsichtlich Umsetzung und Auslegung der Weiterbildungsordnung oder zur Beseitigung von einer reibungslosen Weiterbildung entgegenstehenden Hemmnissen, die dem Zuständigkeitsbereich Dritter unterfallen.

#### **§ 4**

#### **Wesentliche Aufgaben von KGMV und KVMV zur Umsetzung der Vereinbarung**

##### **(1) Die KGMV**

- wirbt für ein ausreichendes Angebot an stationären Weiterbildungsstellen insbesondere auch in den sogenannten „kleinen Fächern“,
- stellt sicher, dass zu Beginn eines Weiterbildungsverhältnisses die Koordinierungsstelle zur Erstellung eines Rotationsplanes und zur Vergabe der Identifikationsnummer informiert wird und die notwendigen persönlichen Angaben zu den Ärzten in Weiterbildung erhält,
- stellt der Koordinierungsstelle regelmäßig eine vollständige Übersicht über die weiterbildungsbefugten Kliniken und die jeweils vorgehaltenen Fachgebiete zur Verfügung,
- informiert die Krankenhäuser regelmäßig über die Tätigkeit der Koordinierungsstelle und über die Entwicklungen auf dem Gebiet der allgemeinmedizinischen Weiterbildung.

##### **(2) Die KVMV**

- stellt die notwendige Ausstattung der Koordinierungsstelle in sachlicher und personeller Hinsicht sicher,
- organisiert die finanzielle Förderung der Weiterbildung im ambulanten Bereich,
- informiert die Vertragsärzte über Notwendigkeit und Inhalt der allgemeinmedizinischen Weiterbildung und wirkt auf die Schaffung zusätzlicher ambulanter Weiterbildungsangebote hin,
- wird in Verhandlungen mit den Kostenträgern eine weitere Verbesserung der finanziellen Förderung (z.B. in unterversorgten Gebieten) anstreben,
- wird gegenüber den Gremien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung darauf hinwirken, dass die zum Zwecke der Weiterbildung vergebene Identifikationsnummer mit der sogenannten lebenslangen Arztnummer identisch ist.

#### **§ 5 Kündigung**


Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende möglich. Sofern im Falle einer Kündigung keine neue Übereinkunft gemäß § 5 der Förderungsvereinbarung rechtzeitig abgeschlossen wird, gilt die vorliegende Vereinbarung bis auf weiteres fort.

#### **§ 6 Schlussbestimmungen**

In Ansehung der dringenden Notwendigkeit der Ausbildung allgemeinmedizinischen Nachwuchses vereinbaren KGMV und KVMV eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit. Auftretende Konflikte sollen umgehend im Rahmen des Koordinierungsgremiums besprochen und einer Lösung zugeführt, bürokratische Hemmnisse weitestgehend vermieden bzw. beseitigt werden. Insoweit bleibt eine schriftliche Erweiterung bzw. Ergänzung dieser Vereinbarung vorbehalten. Darüber

hinaus ist diese Vereinbarung so auszulegen, wie es dem Willen der Vereinbarungspartner im Sinne der zukünftigen Sicherung der hausärztlichen Versorgung am nächsten kommt.

Schwerin, den 03.03.2010

  
Dr. med. Wolfgang Eckert  
KVMV

  
Wolfgang Gagzow  
KGMV  
